

6076/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

betreffend Rundfunkbewilligung

Die Einhebung der Gebühren für die Rundfunkbewilligung wird seit September des Vorjahres von der „Gebühren Inkasso Service GmbH“ (GIS) bewerkstelligt - einer aus der Post & Telekom Austria ausgegliederten eigenen Firma. Personell zugeordnet sind der GIS auch rund 20 Beamte des Ausforschungsdienstes der Femmeldebehörde. Diese Kontrollorgane prüfen, wer über eine Rundfunkbewilligung verfügt und damit TV - Gebühren bezahlt (den berühmten Peilwagen gibt' s nur im TV - Spot). Nach dem Telekommunikationsgesetz haben die Kontrolleure ein Zutrittsrecht zur Wohnung. Eine „Durchsuchung“ ist damit aber nicht umfaßt. Wer den Zutritt verweigert (in eskalierenden Fällen kann die Polizei angefordert werden, deren Einschreiten ist aber rechtlich umstritten), riskiert Geldstrafen bis zu öS 50.000,--. Ertappten Schwarzsehern droht derselbe Strafrahen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Halten Sie die Höhe der Strafgebühr bei Verweigerung des Zutritts zur Wohnung für angemessen? Wenn ja, warum?
2. Halten Sie die Höhe der Geldstrafen bis zu ÖS 50.000,-- bei Zutrittsverweigerung für angemessen? Wenn ja, warum?
3. In welcher Höhe bewegt sich der durchschnittliche Strafrahen?
4. Wie hoch ist die jährliche Erfolgsquote der Kontrollorgane?